Blackboxx® Fireworks GmbH

Kirchgasse 3b, 09496 Marienberg /Kühnhaide
Geschäftsführung: Jana Voigt, Andreas Voigt
Amtsgericht Chemnitz HRB 23264
Tel.: +49 (37364) 8295

Stand 19.11.2018

Belehrung zur Abgabe von Feuerwerkskörpern an Gewerbetreibende und Unternehmen zum Zwecke des Handels oder der gewerblichen Nutzung

In Deutschland ist die Abgabe und der Umgang mit Feuerwerkskörpern im Sprengstoffgesetz (SprengG) und dessen Verordnungen geregelt. So ist im §22 (Abs.1) der 1.Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) folgendes nachzulesen:

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig. Satz 1 gilt nicht für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 besitzen. Die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten der Länder bleiben unberührt.

Zum Begriff „Verbraucher“ ist lt. Legaldefinition in § 13 BGB folgendes nachzulesen: *Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihre gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.*
In der Regel ist ein Verbraucher (oder auch Konsument) also derjenige, der eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen zur eigenen privaten Bedürfnisbefriedigung, meist von einem Unternehmer (vgl. § 14 BGB), erwirbt. Abgrenzung zum Unternehmer gem. § 14 BGB:
Nach der Legaldefinition des § 14 Absatz 1 BGB ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Daraus resultiert, dass Sie Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (F2) nur dann ganzjährig erwerben dürfen, wenn Sie nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind. Ein entsprechender Gewerbenachweis, bzw. die Erlaubnis nach §7 SprengG ist uns somit vorzulegen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Sie unter anderem

- den Handel mit Feuerwerkskörpern der für Sie zuständigen Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) mindestens 14 Tage vor Verkaufsbeginn schriftlich anzuzeigen haben (siehe §14 Sprengstoffgesetz – SprengG)
- den Handel mit Feuerwerkskörpern eventuell auch in Ihrer Gewerbeanmeldung ein- bzw. nachzutragen haben (hierzu gibt es regional unterschiedliche Auffassungen der Behörden)
- die Abgabebestimmungen an Verbraucher, wie o.a. und im SprengG und dessen Verordnungen geregelt, befolgen müssen
- für die Eigenverwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (F2) im gewerblichen Bereich (z.B. Musterprüfung) oder als Verbraucher im Sinne des Gesetzes, eine Ausnahmegenehmigung nach §24 1.SprengV bei der zuständigen Kommune beantragen müssen, sofern die Anwendung nicht auf den 31.Dezember und/oder 1.Januar fällt
- weitere gesetzlichen Bestimmungen, gewerberechtliche Vorschriften und Sicherheitstechnische Regeln zu beachten haben. Auskunft geben hier die zuständigen Behörden.

Ich habe den Inhalt dieser Belehrung zur Kenntnis genommen, versichere die Einhaltung der o.a. Punkte und erkläre, dass ich in der Geschäftsbeziehung mit Ihnen nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer im Sinne des Gesetzes handle.

Kundennummer: _____ Firma:_____

Name: _____ Anschrift: _____

_____

Ort, Datum Unterschrift: _____